Natur+Text



Vorhabenbezogener Bebauungsplan GM 22 "Erweiterung Bär und Ollenroth, Mittenwalder Straße", Gemeinde Rangsdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotopkartierung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan GM 22 "Erweiterung Bär und Ollenroth, Mittenwalder Straße", Gemeinde Rangsdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotopkartierung

Auftraggeber: Bär & Ollenroth KG

Mittenwalder Straße 8

15834 Rangsdorf OT Groß Machnow

Bearbeitung: Natur+Text GmbH

Forschung und Gutachten Friedensallee 21 15834 Rangsdorf Tel. 033708 / 20431 info@naturundtext.de www.naturundtext.de Natur+Text

Dipl.-Biol. Tino Siedler Dipl.-Ing. (FH) Sarah Tost

Projektnummer: 19-017G

Rangsdorf, 16. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einlei	tung	5
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	
	1.2 1.3	Rechtliche Grundlagen	
2	Besch	nreibung des Vorhabens	
	2.1	Vorhabensbeschreibung	
	2.2	Wirkfaktoren	8
3	Metho	odik	9
	3.1	Untersuchungsgebiet	
	3.2	Relevanzprüfung	
	3.3	Biotopkartierung	
	3.4	Potentialanalyse Fauna	10
4	_	onisse	
	4.1	Relevanzprüfung	
	4.2	Biotopkartierung	
	4.3	Potentialanalyse Fauna	
5		ahmen zur Vermeidung und Kompensation	
	5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	
	5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
	5.3 5.4	FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen	
		-	
6		andsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	
	6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
		6.1.1 Reptilien	
	6.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der	24
	0.2	Vogelschutzrichtlinie	28
7	Zusar	mmenfassung	44
8	Quelle	en	45
9	Anhai		

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
Tabelle 2: Nachgewiesene Biotoptypen auf der Vorhabensfläche
Tabelle 3: Liste der im UG nachgewiesenen Brutvogelarten
Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten
Tabelle 5: im Vorhabensgebiet potentiell vorkommende Fledermausarten
Tabelle 6: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie
Tabelle 7: Prüftabelle - Zauneidechse
Tabelle 8: Prüftabelle - Fledermäuse
Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung
Tabelle 10: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden
Tabelle 11: Prüftabelle - Freibrüter
Tabelle 12: Prüftabelle - Bodenbrüter
Tabelle 13: Prüftabelle - Bluthänfling
Tabelle 14: Prüftabelle - Feldlerche
Tabelle 15: Prüftabelle - Haubenlerche
Tabelle 16: Prüftabelle - Neuntöter40
Tabelle 17: Prüftabelle - Ortolan
Tabelle 18: Relevanzprüfung
Abbildungsverzeichnis
Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf (Stand vom 08.10.2019)7
Abbildung 2: Karte Untersuchungsgebiet9
Abbildung 3: Karte Biotope im Untersuchungsgebiet
Abbildung 4: Karte Biotope im Vorhabensgebiet (von Eingriffen betroffen)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Bär & Ollenroth plant nordöstlich von Groß Machnow eine Erweiterung des Betriebsgeländes. Hierfür sollen etwas über vier Hektar im Außenbereich überbaut werden.

Zur Ermittlung möglicher Konflikte des Vorhabens mit geschützten Tierarten wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Biotopkartierung und eine Analyse hinsichtlich potentiell vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten durchgeführt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierung
- Faunistische Potentialanalyse

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgt auf einer Flächengröße von 41.178 m² (vgl. Abbildung 1). Auf dieser Fläche sollen 32.304,1 m² versiegelt werden. Der Randbereich wird mittels Muldenrigolen hergerichtet, wobei der bestehende Wall in der Grünfläche im Nordosten nicht beeinträchtigt wird. Auf der versiegelten Fläche entstehen Lagerflächen, u.a. Hochregale mit einer Oberkante von 3 m sowie Rohrlager, Standrungen, Betonfertigteillager und Rohrgestelle. Die Zuwegung zur erweiterten Betriebsfläche erfolgt im Süden über eine 10 m breite Zuwegung vom alten Betriebsgelände. Die Entwässerung erfolgt über Muldenrigolen, welche um die versiegelte Fläche angelegt werden. Außerhalb entlang der Mulden werden Wälle aufgeschüttet.

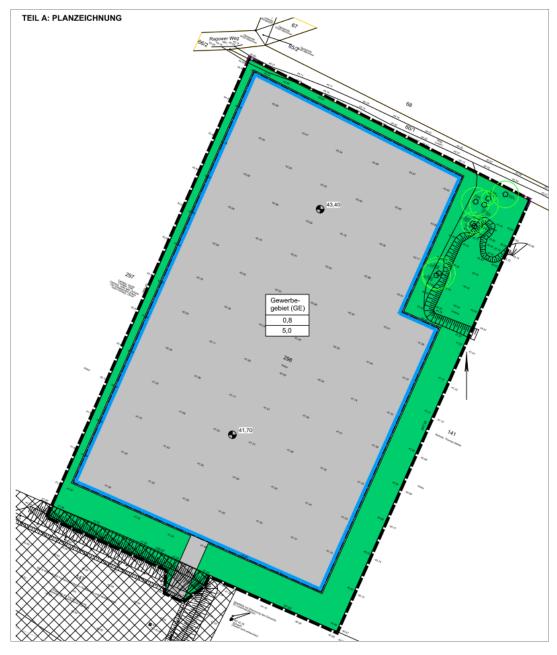


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf (Stand vom 08.10.2019)

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Temporäre Inanspruchnahme von Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Bautätigkeit. Betroffen sind der Damm im Süden sowie der Wall im Nordosten der Vorhabensfläche.
- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hier kommt es zu optischen Störungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

• Durch den Neubau kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme mit einer großflächigen Bodenversiegelung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren in erster Linie aus Lärmbeeinträchtigungen, Emissionen und der Anwesenheit von Menschen. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

 Aus der Erweiterung des Betriebsgeländes resultiert eine neue Nutzungsform. Es kommt zu einem erhöhten Aufkommen von Fahrzeugen (Lärm und Immissionen) sowie der Anwesenheit von Menschen.

3 Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet lag nordöstlich der Ortslage Groß Machnow, nördlich der Mittenwalder Straße. Es grenzte südwestlich an das bestehende Betriebsgelände von Bär & Ollenroth an und umfasste vorwiegend Ackerfläche (vgl. Abbildung 2). Im Norden bestand ein unbefestigter Feldweg, im Nordosten ein Wall. Die Fläche des Untersuchungsgebiet betrug ca. 7,7 ha.

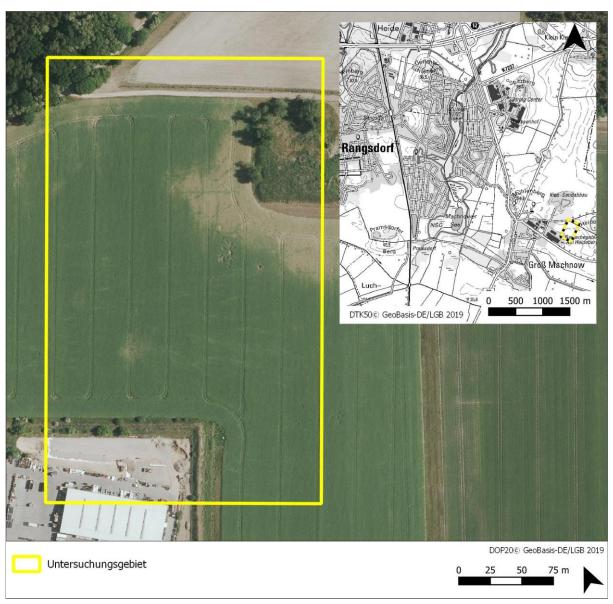


Abbildung 2: Karte Untersuchungsgebiet

3.2 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
 (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang sowie zusammenfassend im Kapitel 4.1 dargelegt.

3.3 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung erfolgte an zwei Tagen (04.03.2019 und 17.09.2019). Der erste Termin diente als Übersichtsbegehung, die Biotopkartierung erfolgte innerhalb der Vegetationszeit.

3.4 Potentialanalyse Fauna

Die detaillierte Potentialanalyse der relevanten Artengruppen erfolgte am 04.03.2019. Anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen und der Bodenbeschaffenheiten sowie des Geländereliefs wurde das Potential für die Fauna eingeschätzt und aufgenommen. Eine Potentialanalyse erfolgt immer unter der Prämisse des Worst-Case-Szenarios.

4 Ergebnisse

4.1 Relevanzprüfung

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppe der Brutvögel sowie die Zauneidechse.

4.2 Biotopkartierung

Der Überwiegende Anteil der Vorhabenfläche wurde durch den Biotoptyp Intensiväcker (09130) bestimmt, lediglich an den nördlichen und südlichen Rändern reichte das Plangebiet in andere Biotoptypen (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Karte Biotope im Untersuchungsgebiet

Im Nordosten schneidet das Vorhabengebiet eine bestehende Brachfläche an. Diese war dem Biotoptyp "Frischwiesen, verarmte Ausprägung" (051122) zuzuordnen. Dieser Bereich wies eine Pflege in Form von Mahd auf. Im Nordwesten zeigte sich ein Anschnitt des bestehenden Feldweges (12651) mit angrenzendem Feldsaum (051132). Im Süden ist der Biotop "Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden und Distelfluren" (03240) durch das Bauvorhaben betroffen.

Die konkreten Flächenanteile der Biotope im UG sind der Tabelle 1 sowie der Abbildung 3 zu entnehmen.

Tabelle 1: Nachgewiesene Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotopcode	Kurztext	§30 BNatSchG	FFH/ LRT	Anzahl	Fläche [ha]
03234	Gänsefuß-Melden-Pionierfluren (<i>Atriplicion nitentis</i>)	-	-	1	0,17
03240	Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden und Distelfluren	-	-	2	0,60
051122	Frischwiesen, verarmte Ausprägung	-	-	3	0,08
051132	Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung	-	-	1	0,04
071322	Lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (> 10% Überschir- mung), überwiegend heimis			1	0,04
0714213	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend hei- mische Baumarten, übe			1	0,08
08200	Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte	X	-	1	0,08
09130	Intensiväcker	-	-	2	5,90
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienst- leistungsfläche (in Betrieb)	-	-	1	0,59
12651	Unbefestigter Weg	-	-	1	0,07
12653	Teilversiegelter Weg (incl. Pflaster)	-	-	1	0,03
0715301	Baumgruppe einreihig	-	-	3	-
	SUMME			18	7,68

Durch das Vorhaben betroffen sind die in Tabelle 2 und Abbildung 4 dargestellten Biotope. In der im Geltungsbereich befindlichen Fläche im Nordosten (ca. 0,285 ha) mit vorhandenen Ruderalfluren und Baumgruppen finden keine negativen Beeinträchtigungen statt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Biotoptypen auf der Vorhabensfläche

Biotopcode	Kurztext	§30 BNatSchG	FFH/ LRT	Anzahl	Fläche [ha]
03240	Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden und Distelfluren	-	-	1	0,076
051122	Frischwiesen, verarmte Ausprägung	-	-	1	0,010
051132	Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung			1	0,004
09130	Intensiväcker	-	-	1	3,802
12651	Unbefestigter Weg			1	0,003
	SUMME			5	3,895

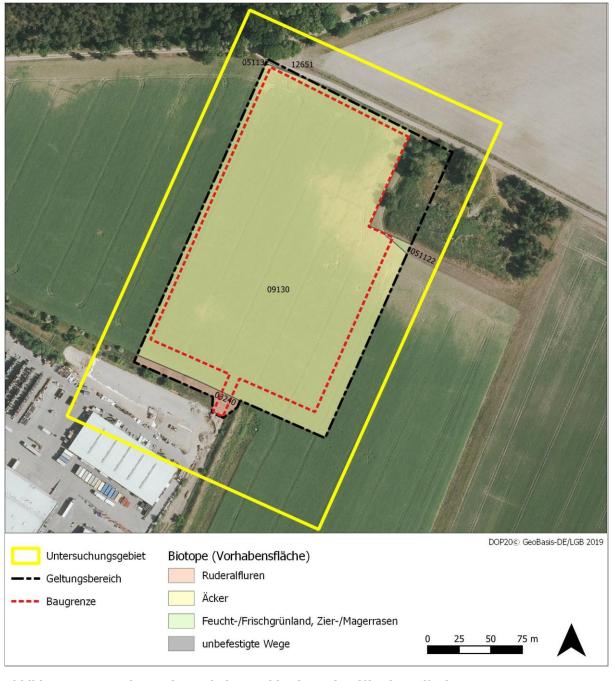


Abbildung 4: Karte Biotope im Vorhabensgebiet (von Eingriffen betroffen)

4.3 Potentialanalyse Fauna

Die Potentialanalyse der Fauna ergab, dass acht **Brutvogelarten** zu erwarten sind (siehe Tabelle 3). Aufgrund der ausgeprägten Ackerflächen ist die Feldlerche mit drei Revieren auf der Bauvorhabensfläche anzunehmen, alle anderen Arten sind mit jeweils einem Revier wahrscheinlich vorkommend. Die frei brütenden Arten sind in den Gehölzen (Bäume und Gebüsche) auf den Erdwällen im Nordosten und Südwesten anzunehmen. Die Bodenbrüter sind mit Ausnahme der Feldlerche, welche direkt auf den Agrarflächen brütet, in der Krautund Staudenflur der beiden Erdwälle wahrscheinlich.

Tabelle 3: Liste der im UG nachgewiesenen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-BB	VS-RL	GS	Gilde
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3		§	F
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*		§	F
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	В
Goldammer	Emberiza citrinella	V	*		§	В
Grauammer	Emberiza calandra	*	*		§§	В
Haubenlerche	Galerida cristata	1	2		§§	В
Neuntöter	Lanius collurio	*	V	X	§	F
Ortolan	Emberiza hortulana	3	V	X	§§	В

Angaben der Gefährdung nach den Roten Listen für Brandenburg (Ryslavy, Mädlow, & Jurke, 2008) und Deutschland (Grüneberg et al., 2015), der EU Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, 2009) und Angaben zum Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, 2005) im Brandenburger Abschnitt des UG. Bedeutung der Signaturen:

Rote Listen:

** mit Sicherheit ungefährdet/ * ungefährdet/ V Vorwarnstufe/ 3 gefährdet/ 2 stark gefährdet/ 1 vom Aussterben bedroht/ G Gefährdung unbekannten Ausmaßes/ D Daten unzureichend

EU Vogelschutzrichtlinie:

X - Art im Anhang I gelistet

Gesetzlicher Schutzstatus:

§§ streng geschützte Art; § besonders geschützte Art

Gilde:

B = Bodenbrüter, F = Freibrüter, $H = H\"{o}hlenbr\"{u}ter$, $N = Nischenbr\"{u}ter$

Anhang I der VS-RL

Aufgeführt in Roter Liste

Aufgeführt in Vorwarnliste

Schutzstatus

Die aufgeführte Farbe bezieht sich bei der
Führung in mehreren Listen auf den höheren
Schutzstatus

Als weitere Art kann die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) mit einem Vorkommen im Nordosten am bestehenden Wall nicht ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 4). Hier kamen gute Versteckstrukturen und leicht grabfähiger Boden (Wall) vor. Aufgrund des starken Röhrichtbewuchses ist die Art aber lediglich am Fuß und am Hang des Walles wahrscheinlich. Zudem ist diese Art auch entlang der Ackerrandstreifen sowie den Feldwegrändern im Norden des Untersuchungsgebiets zu erwarten. Das nächste bestätigte Vorkommen der Zauneidechse liegt östlich entlang des unbefestigten Weges im Norden in einer Entfernung von ca. 250 m.

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten

	Rote L	iste		Schutz gem.	
Art	Brandenburg	Deutsch- land	FFH- Richtlinie	BNatSchG/ BArtSchV	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	V	IV	§§/§	

Angaben der Gefährdung nach den Roten Listen für Brandenburg (Schneeweiß, Krone, & Baier, 2004) und Deutschland (Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, & Schlüpmann, 2009a) sowie der Einstufung in die Anhänge der FFH-Richtlinie und Angaben zum Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, 2005) im Brandenburger Abschnitt des UG. Bedeutung der Signaturen:

Rote Listen:

** mit Sicherheit ungefährdet/ * ungefährdet/ V Vorwarnstufe/ 3 gefährdet/ 2 stark gefährdet/ 1 vom Aussterben bedroht/ G Gefährdung unbekannten Ausmaßes/ D Daten unzureichend

Schutzstatus:

§§ streng geschützte Art; § besonders geschützte Art

Zudem kann ein Vorkommen von **Fledermäusen** nicht ausgeschlossen werden. Neben einer jagdlichen Nutzung der Flächen können die Altbäume im Nordosten der Vorhabensfläche Quartiere beherbergen (Spalten, Risse, Höhlungen). Aufgrund der Verbreitung der Arten, der Lebensraumansprüche sowie der landschaftlichen Umgebung (angrenzende Siedlung, nur sehr kleinteilige und wenige Waldflächen, kaum Gewässer in der unmittelbaren Umgebung) kommen hier insbesondere folgende in Tabelle 5 aufgeführte Arten infrage. Die Tabelle gibt auch die Art der potentiellen Quartiere mit an.

Tabelle 5: im Vorhabensgebiet potentiell vorkommende Fledermausarten

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL Dtl.	RL Bbg	Quartierpot.
1	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	G	3	SQ
2	Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	V	3	SQ, WS, WQ
3	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	*	4	SQ, WS
4	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	D	-	SQ, WS, WQ
5	Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	V	3	SQ, WS, WQ

RL Bbg - Rote Liste Brandenburg 1991 (Dolch et al., 1991):

0 - ausgerottet; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potentiell gefährdet; - zum Erscheinungsdatum noch unbekannt

RL D - Rote Liste Deutschland 2009 (Meinig, Boye, & Hutterer, 2009):

0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R - extrem selten; V - Arten der Vorwarnliste; D - Daten unzureichend; * - ungefährdet

FFH - Schutz nach der FFH-Richtlinie (Anhänge):

II - für die Art sind Schutzgebiete auszuweisen; IV - streng geschützte Art

Quartierpotential

SQ = Sommerquartier

WS = Wochenstubenquartier

WQ = Winterquartier

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Maßnahme VAFB2
- Kontrolle und Begleitung der Maßnahme VAFB3
- Kontrolle und Begleitung der Maßnahme VAFB4
- Kontrolle und Begleitung der Maßnahme FCSAFB1

V_{AFB}2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Um Tötungen von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölzstrukturen, bodennahe Strukturen) in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Brutvögel.

V_{AFB}3 Reptilienschutzzaun

An der nördlichen Grenze des Baufeldes ist ein Reptilienschutzzaun zu errichten um ein Einwandern der potentiell vorkommenden Zauneidechse zu verhindern. Der Zaun besteht aus zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m. Die konkreten Standorte sind der Maßnahmenkarte (siehe Karte Maßnahmen im Anhang) zu entnehmen.

Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: Senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Soweit ein Eingraben des Zauns aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann der Zaun am Boden mind. 10 cm breit umgelegt werden. Hierbei ist es wichtig, dass der umgelegte Teil flächig beschwert wird um ein Unterwandern des Zaunes zu verhindern.

Der Zaunverlauf ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Gegebenenfalls ist der Reptilienschutzzaun durch einen Bauzaun vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Der Reptilienschutzzaun ist durch die ÖBB (V_{AFB}1) entsprechend der Bauzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Der Rückbau des Amphibien- bzw. Reptilienschutzzauns erfolgt nach Bauende.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Reptilien (Zauneidechse).

V_{AFB}4 Reptilienabfang und Umsetzung

Der Abfang der Reptilien beginnt mit der Aktivitätsphase der Tiere (i. d. R. März/April) und erfolgt mittels fachlich anerkannten Methoden. Er ist solange fortzuführen bis die Fangzahlen gegen Null gehen. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit der ÖBB (Maßnahme V_{AFB}1) sowie der zuständigen UNB. Der Abfang findet ausschließlich bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Die abgefangenen Reptilien werden direkt nach dem Fang über den Reptilienschutzzaun in den Bereich des bestehenden Erdwalls gesetzt. Der Transport erfolgt einzeln in Baumwollbeuteln und/oder in entsprechend großen Gefäßen mit Streueinlage um unnötigen Stress der Tiere zu vermeiden. Eine Rückwanderung in das Baufeld wird durch die Maßnahme V_{AFB}3 verhindert. Die Freigabe des Baufeldes erfolgt unter Abstimmung mit der UNB.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Reptilien (Zauneidechse).

V_{AFB}5 Reduzierung der Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß

Die Beleuchtung sowohl während der Bauzeit als auch die dauerhafte Beleuchtungsanlage sind so zu gestalten, dass nur der notwendige Raum ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung umliegender Flächen, insbesondere der nordöstlichen Brachefläche mit Altbäumen, ist zu vermeiden. Die Überwachung und Prüfung der Einhaltung erfolgt durch die ÖBB (Maßnahme V_{AFB}1).

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Fledermäuse.

V_{AFB}6 Einschränkung der Bauarbeiten in Altbaumnähe

Zur sensiblen Phase der Wochenstubenzeit (Hochträchtigkeit bis zum flügge werden der Jungtiere) von Anfang bis Ende Juli sowie während der Winterschlafenszeit (Anfang November bis Ende März) sind die Bauarbeiten im Umkreis von 100 m um die Altbäume im Nordosten einzustellen. Die Überwachung und Prüfung der Einhaltung erfolgt durch die ÖBB (Maßnahme V_{AFB}1).

Alternativ kann eine Untersuchung der tatsächlichen Nutzung von Baumquartieren durch Fledermäuse im Vorfeld der Bauarbeiten und eine entsprechende Maßnahmenanpassung erfolgen.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Fledermäuse.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEFAFB1 Reisighaufwerke

Auf dem bestehenden Wall im Nordosten des Vorhabengebiets sind mit einem Abstand von ca. 5-10 m drei Reisighaufwerke von jeweils 1 m 3 , mit einer maximalen Höhe von 60 cm herzurichten. Die Haufwerke sind so zu verorten, dass diese gut besonnt werden.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Reptilien (Zauneidechse).

CEF_{AFB}2 Biotopausgleich

Der Biotopausgleich hat mit einer Fläche von 3.000 m² zu erfolgen. Er beinhaltet eine Umwandlung von Intensivacker in eine Naturschutzbrache und sollte möglichst im räumlich ökologischen Zusammenhang zur Vorhabensfläche erfolgen. Die Begrünung des Brachestreifens erfolgt durch Selbstbegrünung. Es erfolgt eine dauerhafte Pflege über mindestens 20 Jahre. Die Pflege beinhaltet eine einschürige Mahd, welche nach der Brutzeit (ab Oktober) erfolgt. Je nach Bewuchsdichte erfolgt alle 3-5 Jahre ein Umbruch der Fläche. Die Naturschutzbrache wird weder gedüngt, noch mit Pestiziden oder sonstigen Stoffen behandelt.

Nach Kreuziger (2013) wird von etwa einem Feldlerchenrevier auf 100 m Länge (Breite 10 m) der Naturschutzbrache ausgegangen (im Zusammenhang mit der angrenzenden Ackerfläche). Im vorliegenden Fall können die drei betroffenen Reviere durch die Naturschutzbrache ersetzt werden. Durch die Verbesserung der Nahrungssituation sowie dem geringen Störungsgrad durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung kann der Bruterfolg verbessert und die Revierdichte erhöht werden.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Feldlerche.

CEF_{AFB}3 Anbringen von Ersatzkästen

Als Ausgleich für die Verschlechterung der Quartierseignung (durch künftige Störungen in Form von Licht und Lärm) von Baumquartieren in der unmittelbar an das künftige Lager angrenzenden Brachefläche im Nordosten des Vorhabensgebietes sind insgesamt 8 Fledermauskästen im Umfeld von etwa 200 bis 500 m der Vorhabensfläche anzubringen.

- 2 Ganzjahreskästen
- 3 Höhlenkästen
- 3 Spaltenkästen

Die Kästen können in zwei Vierergruppen in Gehölzbestände bzw. an Waldränder mit unterschiedlicher Ausrichtung (insb. Osten und Süden) angebracht werden. Die fachgerechte Durchführung ist durch die ÖBB (Maßnahme $V_{AFB}1$) zu kontrollieren.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Fledermäuse.

5.3 FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

FCS-Maßnahmen (FCS-Maßnahmen [engl. favourable conservation status = Sicherungs-maßnahmen eines günstigen Erhaltungszustands]) sowie sonstige kompensatorische Maßnahmen sind nicht notwendig.

5.4 Monitoring und Risikomanagement

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen. Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/ oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 6 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 6: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art		Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	D	вв	- Ontersuchungsraum	
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	Die Art ist am Wall im Nordosten zu erwarten.	
Fledermäuse	Microchiroptera	* - 1	1-4	Baumbewohnende Arten sind in den Altbäumen auf dem Wall im Nordos- ten zu erwarten.	

RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009):

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; *: Ungefährdet

RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004):

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; *: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; **: Ungefährdet

RL Bbg - Rote Liste der Säugetiere Brandenburgs 1991 (Dolch et al., 1991):

0 - ausgerottet; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potentiell gefährdet; - zum Erscheinungsdatum noch unbekannt

RL D - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands 2009 (Meinig et al., 2009):

0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R - extrem selten; V - Arten der Vorwarnliste; D - Daten unzureichend; * - ungefährdet

6.1.1 Reptilien

Die Zauneidechse ist am Wall im Nordosten der Vorhabensfläche sowie entlang des Ackerrandstreifens an der nördlichen Grenze der Vorhabensfläche zu erwarten.

Tabelle 7: Prüftabelle - Zauneidechse

Zaune	idechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz	status	
\boxtimes	Anh. IV FFH-Richtlinie	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestan	dsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Waldund Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen wird mit 100 – 270 m² angegeben (Blanke, 2004).

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (Schneeweiß et al., 2004).

Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

topen	i und letztlich zu einem Temenden Genaust	.duscii zi	wischen den Populationen.
Vorko	ommen im Untersuchungsraum		
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
	auneidechse ist am Wall im Nordosten der an der nördlichen Grenze der Vorhabensflä		ensfläche sowie entlang des Ackerrandstrei- erwarten.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung

V_{AFB}3 Reptilienschutzzaun

V_{AFB}4 Reptilienabfang und Umsetzung

CEF_{AFB}1 Reisighaufwerke

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen

Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere

Ein Fang ist im Rahmen einer erforderlichen Schutzmaßnahme notwendig

Im Zuge der Bauarbeiten und Inanspruchnahme von potentiellem Lebensraum besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen VAFB1, VAFB3 und VAFB4 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend vermieden werden. Es kann jedoch auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen baubedingt zur Tötung einzelner Individuen der Zauneidechse kommen, welche jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere übersteigt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula-

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabensfläche siedelnden Tiere kommen. Zudem sind mit dem Abfang Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken können. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, da sich die Nutzung nicht verändert. Die Störungen sind als nicht erheblich einzustufen, da sich der lokale Bestand mittel- bis langfristig nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

 \bowtie

Zauneidechse (Lacerta agilis) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \bowtie Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Die potentiell vorkommende Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen im Vorhabensbereich betroffen. Mit der Maßnahme CEFAFB1 wird die Kapazität des bestehenden Lebensraums temporär aufgewertet, um den umgesetzten Tieren vorübergehenden Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten steht der gesamte Lebensraum wieder zur Verfügung. Hinzu kommen die neu angelegten Wälle, welche mittelfristig weiteren Lebensraum für Reptilien bieten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6.1.2 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass baumbewohnende Fledermausarten in dem Altbaumbestand im Nordosten der Vorhabensfläche Quartier beziehen.

Tabelle 8: Prüftabelle - Fledermäuse

Fleder	mäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzs	status	
\boxtimes	Anh. IV FFH-Richtlinie	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestand	dsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 17 Arten in der Roten Liste (Dolch et al., 1991) und 19 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al., 2009) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser, die sich über Echoortung im Ultraschallbereich orientieren. Im Laufe einer Nacht werden dabei verschiedene Jagdgebiete aufgesucht.

Abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres außerdem die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit, wie etwa Keller oder Bunker. Einige Arten überwintern jedoch auch oberirdisch in Baumhöhlen oder frostfreien Gebäudespalten. Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Männchen nutzen unterdessen in der Regel Einzelquartiere oder tun sich zu kleinen Gruppen zusammen. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt, welche insbesondere im Herbst aufgesucht werden. Im Herbst und Frühjahr werden ansonsten Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht.

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) gilt als wärmeliebende und kulturfolgende Art. Sie jagt überwiegend in strukturreichem Gelände und meidet das weite Offenland weitestgehend. Quartiere befinden sich an Gebäuden. Hierbei können keine typischen genutzten Strukturen genannt werden, da eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiertypen genutzt wird. Sie nutzt kaum unterirdische Quartiere, sondern überwintert überwiegend in oberirdischen Spaltenquartieren und bevorzugt dabei trockene Quartiere. Die Art gilt insgesamt als ortstreu und legt zwischen Sommer- und Winterquartieren meist unter 50 km zurück. Deutschlandweit gehört die Breitflügelfledermaus nicht zu den seltenen Arten und ist typischerweise häufig im Tiefland anzutreffen. Die Art ist in Berlin und Brandenburg weit verbreitet und häufig. Sie wurde auf 483 MTB/Q (44,4 % der Landesfläche) nachgewiesen.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nutzt sehr unterschiedliche Lebensräume. Jagdgebiete befinden sich je nach Nahrungsangebot über Gewässern, Wäldern, Kahlschlägen, Müllhalden, Grün- und Brachflächen, Gärten, Alleen, Talwiesen, abgeernteten Feldern, an Straßenbeleuchtungen oder über locker bebautem Gelände. Als Quartiere werden Spechthöhlen, welche sich meist an Laubbäumen befinden, bevorzugt. Winterquartiere befinden sich überwiegend in Höhlen dicker Bäume, aber auch an Gebäuden (Fachwerk, Plattenbauten, Altbauten) und in Felsspalten (Steinbrüchen) sowie in Brücken und zunehmend auch in großräumigen Fledermauskästen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren werden jährlich teilweise große Wanderstrecken zurückgelegt (bis zu 1.600 km). Die Art

Fledermäuse (Microchiroptera)

kommt hauptsächlich in Norddeutschland vor, wobei sie aufgrund ihrer Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte auftritt. Wochenstuben finden sich überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Außerdem finden sich Wochenstuben in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie sehr selten in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet des Abendseglers. Nachweise liegen auf 460 MTB/Q (42,3 % der Landesfläche) vor. Auch Winterquartiere werden in Brandenburg genutzt.

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sind äußerst anpassungsfähig und nutzen sehr unterschiedliche Lebensräume, von Siedlungen, Siedlungsrandbereichen und Innenstädten über parkähnliche Landschaften bis hin zu geschlossenen Wäldern. Jagdgebiete befinden sich meist entlang und in der Nähe von Grenzstrukturen, wie Waldrändern, Hecken und Wege, entlang von Häuserfassaden sowie über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, wobei die Zwergfledermaus meist nah an den Strukturen jagt. Zwergfledermäuse nutzen stets Spaltenquartiere. Diese befinden sich häufig an Gebäuden, wie etwa hinter Verkleidungen, Fensterläden, im Zwischendach, in Mauerhohlräumen oder in Fachwerkrissen. Im Winter werden teilweise die gleichen Quartiere wie im Sommer an Gebäuden aufgesucht. Außerdem befinden sich Winterquartiere in unterirdischen Räumen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren werden in der Regel bis zu 50 km zurückgelegt. Die Zwergfledermaus kommt in Deutschland in allen Bundesländern vor und ist dort besonders in Siedlungsbereichen z.T. sehr zahlreich. Vermutlich kommt die Art in ganz Brandenburg häufig vor. Sie wurde bislang jedoch erst auf 224 MTB/Q (20,6 % der Landesfläche) exakt nachgewiesen.

Bisher bekannte Wochenstuben der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) befinden sich überwiegend in laubwald- und wasserreicher Umgebung. Der Jagdflug ist sehr schnell und wendig und findet teilweise in unterschiedlichen Flughöhen statt. Es werden Spaltenquartiere an Gebäuden, senkrechte Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen sowie Fledermauskästen genutzt. Die weiteste bekannte Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier in Brandenburg beträgt 178 km. Die Art kommt in ganz Deutschland vor und ist vermutlich in Norddeutschland häufiger als im Süden. In Brandenburg gibt es aus 73 MTB/Q (6,7 % der Landesfläche) Nachweise, wobei sie besonders im Norden und Nordosten häufig festgestellt wurde.

Braune Langohren (*Plecotus auritus*) nutzen Wälder und parkähnliche Landschaften als Lebensraum. Die Art jagt langsam in kurvenreichem Flug in niedriger Höhe (3-6 m) und vegetationsnah. Als Quartiere werden Baumhöhlen, Stammrisse, Spalten und Astlöcher, aber auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Als Winterquartiere dienen meist unterirdische Räume sowie Baumhöhlen, teilweise aber auch oberirdische Gebäudeteile. Zwischen Sommer- und Wintergebieten werden meist Distanzen unter 50 km, z. T. aber auch bis zu etwa 250 km zurückgelegt. Das Braune Langohr kommt in ganz Deutschland vor und gilt nicht als seltene Art. In Brandenburg kommt die Art flächendeckend vor (Nachweis auf 731 MTB/Q - 67 % der Landesfläche).

(Petersen et al., 2004; Teubner, Teubner, Dolch, & Heise, 2008)

Vorkom	nmen im Untersuchungsraum		
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
Es sind vorkom		des Vor	habengebiets (Altbaumbestand) potentiell

Fledermäuse (Microchiroptera)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung

V_{AFB}5 Reduzierung der Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß

V_{AFB}6 Einschränkung der Bauarbeiten in Altbaumnähe

CEF_{AFB}3 Anbringen von Ersatzkästen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen

Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere

Das vorhandene Quartierpotential befindet sich am Rand der von Bautätigkeiten betroffenen Vorhabensfläche, d.h. es werden keine Bäume gefällt. Aktive Fledermäuse können den Maschinen (bauund betriebsbedingt) ausweichen.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Um baubedingte Störungen in den besonders sensiblen Zeiten der Wochenstubenphase sowie des Winterschlafs zu vermeiden, sind die Bauarbeiten in diesen Zeiträumen im Umkreis von 100 m um die Altbäume einzustellen (Maßnahme $V_{AFB}6$). Die Beleuchtung ist sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase in Altbaumnähe auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren (Maßnahme $V_{AFB}5$). Die Einhaltung wird durch die ÖBB überwacht (Maßnahme $V_{AFB}1$).

Betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm führen möglicherweise langfristig zu einer Verschlechterung der Quartierseignung im umliegenden Altholz, insbesondere für lärmempfindliche Arten wie dem Braunen Langohr. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht anzunehmen. Um die Verschlechterung der Quartierseignung zu kompensieren ist die Anbringung von Ersatzkästen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (Maßnahme CEF_{AFB}3).

Der Tatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt □ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Es werden keine Bäume gefällt, womit keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
\boxtimes	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung potentiell vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS-RL
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
Goldammer	Emberiza citrinella	V	*	
Grauammer	Emberzia calandra	*	*	
Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	
Neuntöter	Lanius collurio	*	V	Х
Ortolan	Emberzia hortulana	3	V	X

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 2015)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al., 2008)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

VS-RL: EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, 2009)

Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Tabelle 10 zeigt die Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten auf die nistökologischen Gilden. Bezugnehmend auf diese drei Gruppen werden anschließend die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft.

Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Niststättenerlass (MLUV, 2018)). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern.

Tabelle 10: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden

Bodenbrüter	Baum- und Gebüschbrüter	Höhlen- und Nischenbrüter
Goldammer Grauammer	Dorngrasmücke	

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

Tabelle 11: Prüftabelle - Freibrüter

Dorngrasr	ppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter): nücke
Schutzsta	tus
	Anh. IV FFH-Richtlinie 🛛 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandso	darstellung
Kurzbeso	chreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg
schen, H benrände wiesen, I Schonun mücke is	grasmücke lebt bevorzugt in halboffenen bis offenen Landschaften mit saumartigen Gebülecken und Kleingehölzen. Häufig in Außenbereichen von gebüschreichen Weg- und Graern, Waldsäumen, Feldgehölzen, Heckenkomplexen, Verlandungsflächen, Mooren, Streußrachflächen, Halden und Abgrabungsflächen. Daneben auch in reinen Agrarflächen und in gen mit üppiger Krautschicht. Fehlt in geschlossenen Wälder und Städten. Die Dorngrasst Freibrüter. Das Nest wird sehr niedrig (bis max. 90 cm hoch) in der Vegetation angelegt. a Dorngebüschen, Hecken, Brennnessel, Gras, Stockausschlag und Distel.
Weltbest	ngrasmücke ist nicht gefährdet, in Brandenburg häufig und im Bestandstrend stabil. Der rand der Art konzentriert sich auf Europa. Sie nutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutpell. R. nicht erneut.
Vorkomr	nen im Untersuchungsraum
r	nachgewiesen 🗵 potenziell möglich
Die Art is	st mit einem Revier im Süden des Geltungsbereichs bzw. randlich außerhalb zu erwarten.
	st mit einem Revier im Süden des Geltungsbereichs bzw. randlich außerhalb zu erwarten. und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose	
Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose Artspezit	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose Artspezif V _{AFB} 1 V _{AFB} 2	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e. u. Bewertung des Verbotes zum zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1,
Prognose Artspezif V _{AFB} 1 V _{AFB} 2 Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e. u. Bewertung des Verbotes zum zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1,
Prognose Artspezif V _{AFB} 1 V _{AFB} 2 Prognose Nr. 1 BN	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e. u. Bewertung des Verbotes zum zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, atSchG:
Prognose Artspezif V _{AFB} 1 V _{AFB} 2 Prognose Nr. 1 BN:	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e. u. Bewertung des Verbotes zum zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, atSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter): Dorngrasmücke Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen **Population** Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie-Ben, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten П Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Durch die Bauzeitenregelung V_{AFB}2 und deren Kontrolle durch die Maßnahme V_{AFB}1 wird die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust von zwei Gebüschen, welche eine potentielle Niststätte sowie Ruhestätten darstellen. Der Verlust führt zu einer geringen Verschlechterung der Habitatqualität, jedoch nicht zu einer Aufgabe der Reviere, da die umliegenden Gebüsche diesen Verlust puffern. Der temporäre Verlust führt bei der häufig vorkommenden Dorngrasmücke zu keiner Veränderung der lokalen Population, da die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) \boxtimes treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Tabelle 12: Prüftabelle - Bodenbrüter

Artengruppe Bodenbrüter: Goldammer, Grauammer				
Schutzs	status			
	Anh. IV FFH-Richtlinie	\boxtimes	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestan	Bestandsdarstellung			

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Goldammer ist zur Brutzeit an Gehölzstrukturen gebunden. Sie bevorzugt locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und Waldränder, Kiefern- und Fichtenschonungen, frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie reich strukturierte Offenlandbiotope mit Gebüschen und Baumgruppen. Häufig in halboffenen Agrarlandschaften mit Feldgehölzen und einzelnstehenden Gehölzen als Singwarten. Außerhalb der Brutzeit ist die Art auch in gehölzärmeren Lebensräumen anzutreffen. Die Goldammer ist gewöhnlich Boden- gelegentlich aber auch Freibrüter. Die Bodennester sind unter Gras- oder Krautvegetation versteckt, während sich die höher angelegten Nester bis zu einem Meter über dem Erdboden, meist in kleinen Büschen, befinden. Sie nutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut. Die Art ist nicht gefährdet, in Brandenburg häufig und im Bestandstrend stabil. Der Weltbestand konzentriert sich auf Europa.

Die *Grauammer* lebt bevorzugt in offenen, weiten, ebenen, gehölzarmen Landschaften, z. B. extensiv bis mäßig intensiv genutzten Acker-Grünland-Komplexe, Küstenstreifen, Streu- und Riedwiesen. Sie besiedelt auch Braunkohletagebaue, Bergbaufolgelandschaften, Randzonen von Dörfern, Deichvorländer (Oder), Trocken- und Halbtrockenrasen, Heiden (z. B. Truppenübungsplätze) sowie Randzonen von kleineren Flugplätzen und Tiererhaltungsanlagen. Dabei meidet sie Wälder, Waldränder und das Innere von Städten und Dörfern. Wichtig sind für die Grauammer zahlreiche Singwarten (z. B. Einzelbäume, Büsche, Hoch-Leitungen). Sie nutzt sowohl Flächen mit dichter Bodenvegetation (Neststandort), als auch mit niedriger und lückiger Bodenvegetation (Nahrungsaufnahme). Bei der Grauammer handelt es sich um einen Bodenbrüter, der sein Nest in krautiger Vegetation versteckt (direkt am Boden, aber auch bis 1m hoch). Außerhalb der Brutzeit trifft man die Grauammer in Schwärmen, die sich v. a. auf Stoppelfeldern und Ackerbrachen aufhalten. Während der Wintermonate sucht sie häufig Schlafplätze an und in Feuchtgebieten auf (häufig in Schilfbeständen). Sie nutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut. Die Art ist in Brandenburg häufig und nicht gefährdet, die Bestandsentwicklung ist aktuell stark positiv.

steckt (direkt am Boden, aber auch bis 1m hoch). Außerhalb der Brutzeit trifft man die Grauammer in Schwärmen, die sich v. a. auf Stoppelfeldern und Ackerbrachen aufhalten. Während der Wintermonate sucht sie häufig Schlafplätze an und in Feuchtgebieten auf (häufig in Schilfbeständen). Sie nutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut. Die Art ist in Brandenburg häufig und nicht gefährdet, die Bestandsentwicklung ist aktuell stark positiv. Vorkommen im Untersuchungsraum \boxtimes nachgewiesen potenziell möglich Beide Arten sind mit jeweils einem Revier im Süden des Geltungsbereichs bzw. randlich außerhalb zu erwarten. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung $V_{AFB}1$

Artengruppe Bodenbrüter: Goldammer, Grauammer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln $V_{AFB}2$ Prognose u. Bewertung des Verbotes zum zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. \boxtimes Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Durch die Maßnahme V_{AFB}2 und deren Kontrolle durch die Maßnahme V_{AFB}1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern verhindert werden. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- \bowtie Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie-Ben, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \bowtie Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Durch die Bauzeitenregelung V_{AFB}2 und deren Kontrolle durch die Maßnahme V_{AFB}1 wird die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust von zwei Gebüschen, welche eine potentielle Niststätte

Natur+Text 32

sowie Ruhestätten bei den gehölzgebundenen Arten (Gold- und Grauammer) darstellen. Der Verlust führt zu einer geringfügigen Verschlechterung der Habitatqualität, jedoch nicht zu einer Aufgabe

Artengruppe Bodenbrüter:

Goldammer, Grauammer

der Reviere, da die umliegenden Gebüsche diesen Verlust puffern. Der temporäre Verlust führt bei diesen häufig vorkommenden Arten zu keiner Veränderung der lokalen Population, da die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen z	u (Darlegung	der Gründe fü	ir eine Ausna	hme erforderlich
-------------	--------------	---------------	---------------	------------------

Tabelle 13: Prüftabelle - Bluthänfling

Bluthänfling (Carduelis cannabina)			
Schutz	status		
	Anh. IV FFH-Richtlinie	\boxtimes	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestan	dsdarstellung		

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener oder halboffener Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen. Des Weiteren besiedelt er auch junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Heiden, Truppenübungsplätze (mit Gehölzen), ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, ehemalige Rieselfelder, verbuschte Halbtrockenrasen, Obstanlagen und Waldränder. Die Art dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor, hier z. B. Friedhöfe, Gärten und Golfplätze. Als Nahrungsgrundlage ist eine artenreiche Krautschicht mit hohem Samenangebot wichtig. Der Bluthänfling ist Freibrüter. Das Nest wird in dichten Hecken und Gebüschen aus Laub- und Nadelhölzern (v. a. junge Nadelbäume, Dornsträucher) oder Kletterpflanzen angelegt. In seltenen Fällen sind auch Bodennester in Gras- oder Krautbeständen zu finden. Er nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.

Der Bluthänfling steht auf der Vorwarnliste Deutschlands und gilt in Brandenburg als gefährdet. Der Weltbestand konzentriert sich auf Europa und ist in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Vorkon	nmen im Untersuchungsraum		
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
Der Blu zu erwa	.	ten des	Geltungsbereichs bzw. randlich außerhalb
Prognos	se und Bewertung der Schädigungs- und Störun	gsverbote	e nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artono	rifiasha Varmaidungama@nahman aayiia y	0.40-04	one Auggleichema Chahman

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung
V_{AFB}2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Prognose u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

	Verletzung oder Totung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen
\boxtimes	Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko
	hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Prognose	e und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erheblich	nes Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- nd Wanderungszeiten	
	Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	mfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie- e wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher eblich.	
Der Verb	otstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.	
Prognose BNatSch	e und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 G:	
Entnahm	e, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen	
Durch die Bauzeitenregelung $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ wird die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust von zwei Gebüschen, welche eine potentielle Niststätte sowie Ruhestätten darstellen. Der Verlust führt zu einer geringfügigen Verschlechterung der Habitatqualität, jedoch nicht zu einer Aufgabe des Reviers, da die umliegenden Gebüsche diesen Verlust puffern. Der temporäre Verlust führt somit bei dem mittelhäufig bis häufig vorkommenden Bluthänfling zu keiner Veränderung der lokalen Population. Die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Der Verb	otstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.	
Zusamme	nfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verb	otstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
\boxtimes	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)	

Tabelle 14: Prüftabelle - Feldlerche

Feldlerc	he (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutzsta	ntus
	Anh. IV FFH-Richtlinie 🖂 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestands	darstellung
Kurzbes	chreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg
wechsel diese an lich kom lände, k aber aud Kiesgrul vegetati ter). Sie Die Feld	llerche siedelt in offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung mit trockenen bis feuchten Böden. Temporär lebt sie auch in Gebieten mit feuchten bis nassen Böden; wenn trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind auch längerfristig. Hauptsächemt sie in Kulturlebensräumen wie Grünland- oder Ackerflächen, Flugplätzen, Tagebaugefahlschlägen in Wäldern, Aufforstungs- und Ruderalflächen (z. B. Truppenübungsplätzen), ch in größeren Waldlichtungen, Hochmooren, Heidegebiete, Salzwiesen und an Sand- sowie ben vor. Die Feldlerche bevorzugt Gebiete mit einer kargen bis niedrigen Gras- und Krauton (Vegetationshöhe von 15-20cm), da sie dort den Standort für ihr Nest wählt (Bodenbrünutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.
ihre Bes	tandzahlen seit dem Jahr 2000 rückläufig sind.
Vorkom	men im Untersuchungsraum
	nachgewiesen 🗵 potenziell möglich
Die Feld	lerche ist mit zwei bis drei Revieren im Geltungsbereich zu erwarten.
Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezi	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
$V_{AFB}1$	Ökologische Baubegleitung
$V_{AFB}2$	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln
CEF _{AFB} 2	2 Biotopausgleich
Prognos BNatSch	e u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 IG:
	Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
	Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
	ie Maßnahme V_{AFB} 2 und deren Kontrolle durch die Maßnahme V_{AFB} 1 kann eine baubedingte oder Verletzung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern verhindert werden.
Der Verl	potstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Feldlerche (Alauda arvensis)

 \boxtimes

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten П Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen **Population** Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie-Ben, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten П Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt П Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit können baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden werden (Maßnahme V_{AFB}2). Die im Vorhabensgebiet potentiellen zwei bis drei Reviere gehen durch das Bauvorhaben verloren. Durch die Maßnahme CEF_{AFB}2, werden diese jedoch im Vorfeld durch eine Kapazitätserhöhung anderer Flächen ausgeglichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Natur+Text 37

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Tabelle 15: Prüftabelle - Haubenlerche

Haubenl	erche (<i>Galerida cristata</i>)
Schutzsta	ntus
	Anh. IV FFH-Richtlinie 🛛 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestands	darstellung
Kurzbes	chreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg
vor. Häu schaftsb Verkehrs schen G unter Be Mülldepo	benlerche kommt heutzutage v. a. im städtischen Bereich an Ruderal- und Wiesenflächen ifig siedelt sie also in Siedlungen, Einkaufs-, Gewerbe- und Industriegebieten, auf Landwirtetrieben, Sportplätzen, seltener lebt sie auf Truppenübungsplätzen, Tagebaugeländen oder sflächen (z. B. Autobahnraststätten). Nester legt sie u.a. auf Rasen- Ruderalflächen zwiebüschen oder in Steinhaufen an. Es werden zudem auch Dächer genutzt oder Verstecke etonplatten. Außerhalb der Brutzeit kommt sie zusätzlich an Dorfrändern, auf Schulhöfen, onien, Speicher- und Stallanlagen vor. Sie nutzt ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode nicht erneut.
	bestand ist rückläufig, gilt in Brandenburg als stark gefährdet und in Deutschland als vom ben bedroht. Die Haubenlerche ist mittelhäufig und in Deutschland stark geschützt.
Vorkomi	men im Untersuchungsraum
	nachgewiesen 🗵 potenziell möglich
	benlerche ist mit einem Revier im Nordosten des Geltungsbereichs bzw. randlich außerhalb
zu ei wai	rten.
Prognose	rten.
Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose Artspezi	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose Artspezi V _{AFB} 1 V _{AFB} 2	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1
Prognose Artspezi V _{AFB} 1 V _{AFB} 2 Prognose	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1
Prognose Artspezi V _{AFB} 1 V _{AFB} 2 Prognose	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1
Prognose Artspezi Vafb1 Vafb2 Prognose BNatSch	fische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ökologische Baubegleitung Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln e u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 iG: Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko

Haubenlerche (Galerida cristata) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen **Population** Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie-Ben, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten П Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt П Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Durch die Bauzeitenregelung $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ wird die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Ein Verlust von Lebensraum ist nicht zu erwarten, da diese Art auch in bzw. am Rand von Gewerbeflächen brütet und es somit bei der Umwandlung von Intensivacker (Teilfläche) zu einer Gewerbefläche mit angrenzendem Ruderalstreifen tendenziell zu einer Vergrößerung des potentiellen Lebensraums führt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Natur+Text 39

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

 \boxtimes

Tabelle 16: Prüftabelle - Neuntöter

Neunt	öter (<i>Lanius collurio</i>)		
Schutzs	status		
	Anh. IV FFH-Richtlinie	\boxtimes	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestano	dsdarstellung		
Kurzbe	eschreibung der Biologie u	nd Verbi	reitung in Brandenburg

Der Neuntöter besiedelt strukturreiche offene bis halboffene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand, z. B. Feldfluren, Grünland, Gewässerufer, Rieselfelder, Brachen, Ruderalflächen mit ausreichend Gebüschen und Hecken, Sukzessionsflächen, Truppenübungsplätze, Moore, Heiden, Waldränder, Feldgehölze, Kahlschläge, Weinberge, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Wichtig sind auch dornige Sträucher auf denen die Art Beutetiere aufspießt. Der Neuntöter ist Freibrüter und legt das Nest in Gebüschen aller Art an, bevorzugt jedoch Dornensträucher. Seltener werden die Nester auch in Bäumen, Hochstauden oder Reisighaufen angelegt. Er nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.

Durch die Listung im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genießt die Art einen besonders hohen Schutz. Der Weltbestand ist in einem ungünstigen Erhaltungszustand, konzentriert sich aber nicht auf Europa. In Deutschland ist die Art nicht gefährdet und in Brandenburg steht sie auf der Vorwarnliste, da der Bestandstrend negativ ist.

Vorkor	Vorkommen im Untersuchungsraum						
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich				
Der Ne erwart	euntöter ist mit einem Revier im Nordoste en.	n des Ge	eltungsbereichs bzw. randlich außerhalb	zu			
Progno.	se und Bewertung der Schädigungs- und Störun	gsverbot	e nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

$V_{AFB}1$	Ökologische Baubegleitung
$V_{AFB}2$	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Prognose u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

	Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
\boxtimes	Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko
	hierfür ühersteigt nicht das allgemeine Lehensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Neuntöter (Lanius collurio) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen **Population** Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschlie-Ben, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten П Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt П Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Durch die Bauzeitenregelung $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ wird die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust von zwei Gebüschen, welche eine potentielle Niststätte sowie Ruhestätten darstellen. Der Verlust führt zu einer geringfügigen Verschlechterung der Habitatqualität, jedoch nicht zu einer Aufgabe des Reviers, da die umliegenden Gebüsche diesen geringen Verlust puffern. Der temporäre Verlust führt somit bei dem häufig vorkommenden Neuntöter zu keiner Veränderung der lokalen Population. Die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

41

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

 \Box

 \boxtimes

Tabelle 17: Prüftabelle - Ortolan

Ortola	Ortolan (<i>Emberzia hortulana</i>)					
Schutz	status					
	Anh. IV FFH-Richtlinie	\boxtimes	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestan	dsdarstellung					

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Ortolan besiedelt meist offene, aber gut strukturierte, abwechslungsreiche Landschaften in regenarmen und sommerwarmen Regionen. Bevorzugt werden Waldränder, Alleen und Gehölzreihen die an Getreidefelder (oder auch Erbsen, Raps, Lein, Sonnenblumen) oder Brachen angrenzen. Seltener auch auf Kahlschlägen, Obstplantagen und Streuobstwiesen. Gehölzfreie Agrarflächen und geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Der Ortolan ist Bodenbrüter. Das Nest wird meist in Getreide (häufig Roggen, Wintergerste) oder anderer nicht zu hoher Vegetation (z. B. Raps- und Kleefelder, Grabenränder, junge Forstkulturen) angelegt. Die Singwarte befindet sich stets in der Nähe. Er nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.

Die Art ist in Deutschland gefährdet, steht auf der Vorwarnliste Brandenburgs, ist in Brandenburg mittelhäufig und im Bestand sehr stark zunehmend. Der Weltbestand der Art konzentriert sich auf Europa und ist in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Weiterhin ist der Ortolan im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und in Deutschland streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen ⊠ pote	nziell möglich					
Der Ortolan ist mit einem Revier im Nordosten des Geltungs erwarten.	bereichs bzw. randlich außerhalb zu					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung
V_{AFB}2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Prognose u. Bewertung des Verbotes zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

	Verletzung oder Totung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen
\boxtimes	Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko
	hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Ortolan (Emberzia hortulana)

 \boxtimes

Prognos	e und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
	hes Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten
	Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschliese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher neblich.
Der Verl	potstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.
Prognos BNatSch	e und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
Entnahn	ne, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
\boxtimes	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
digung o inanspru keinen E fläche vo diese im	e Bauzeitenregelung $V_{AFB}2$ und deren Kontrolle durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ wird die Beschäder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden. Die anlagebedingte Flächenschnahme führt zu keinem Verlust einer potentiellen Niststätte oder Ruhestätte, da es zu Baumentnahmen kommt und somit die Singwarten erhalten bleiben. Der Verlust einer Teilen Agrarflächen wird sich nicht auswirken, da im Umfeld große Ackerflächen bestehen und Zusammenhang mit der Reviergröße des Ortolans genutzt werden. Hierbei ist immer die ht entscheidend.
Der Verl	potstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.
Zusamme	enfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verb	ootstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Natur+Text 43

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

7 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nicht erfüllt werden. Unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände vollständig abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Quellen

- BArtSchV. (2005). Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefaehrdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*(55), 434.
- Blanke, I. (2004). Die Zauneidechse : zwischen Licht und Schatten. Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft (160 Seite (Themenheft)), 160 Seite (Themenheft).
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 9*(3), 35 Seite (Beilage zum Heft 33, 2000).
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Teubner, J., & Thiele, K. (1991). Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.-Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368).
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., & Göritz, U. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62 Seite (Beilage).
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, 19-67.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H., . . . Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands: 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (pp. Seite 643-708).
- Kreuziger, J. (2013). Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands: Stand Dezember 2008. [Rote Liste der Kriechtiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 229-256.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands: Stand Dezember 2008. [Rote Liste der Lurche]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 257-288.
- Ludwig, G., & Schnittler, M. (1996). *Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands*. Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage*.

- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008. [Rote Liste der Säugetiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 113-153.
- MLUV. (2018). (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 02.11.2007 (Niststättenerlass), zuletzt geändert am 02.10.2018.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2015).

 Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement,* 14, 395-422.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz(69/2), 693, XVI.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands: Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (pp. Seite 165-194).
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T., . . . Werno, A. (2011).

 Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands: Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010.

 In Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (pp. Seite 241-283).
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V., . . . Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, *15*(Beilage zu Heft 4), 163 Seite (Themenheft).
- Ryslavy, T., Mädlow, W., & Jurke, M. (2008). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17*(4), 117.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 35.
- Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D., & Heise, G. (2008). Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2*.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie VS-RL).

9 Anhang

Tabelle 18: Relevanzprüfung

Art	RL D	Nachweis im UG	Bestand/ Status im Untersuchungsraum

Farne & Moose

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppen vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist somit nicht gegeben.

Samenpflanzen (Spermatophyta)

(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit sehr lichtem Pflanzenbewuchs).
(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wechselnasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
(1)	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden).
(3)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (lichte Wälder, wärmebe- günstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen).
(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sand-Trockenrasen).
(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore).
(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden bis langsam fließenden Gewässern).
(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte mit Heide,
	(2) (1) (3) (2) (2)	(2) 1 (1) 2 (3) 1 (2) 1 (2) 1	(2) 1 - (1) 2 - (2) 1 - (2) 1 - (2) 1 -	(2) 1 (1) 2 (2) 1 (2) 1 (2) 1

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen).
Weichtiere (<i>Mollusca</i>)					
Zierliche Tellerschnecke Anisus vorticulus	1	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalk- reiche, klare Stillgewässer und Grä- ben).
Gemeine Flussmuschel Unio crassus	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesigsandigem Grund mit geringem Schlammanteil).
Libellen (<i>Odonata</i>)					
Grüne Mosaikjungfer Aeshna viridis	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebsschere (Stratiotes aloides) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer Gomphus flavipes	*	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Östliche Mosaikjungfer Leucorrhinia albifrons	2	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer Leucorrhinia caudalis	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer Ophiogomphus cecilia	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Sibirische Winterlibelle Sympecma paedisca	1	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z. B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).
Käfer (Coleoptera)					
Heldbock Cerambyx cerdo	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock im Vorhabensbereich.
Eremit Osmoderma eremita	(2)	(2)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Eingriffsbereich.
Breitrand Dytiscus latissimus	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabens- bereich.
Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabens- bereich.
Schmetterlinge (<i>Lepidop</i>	tera)				
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling Phengaris nausithous	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes Sanguisorba officinalis).
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling Phengaris teleius	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes Sanguisorba officinalis).
Großer Feuerfalter Lycaena dispar	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten Rumex hydrolapathum, R. crispus bzw. R. obtusifolius)
Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina	*	(V)	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Fische & Rundmäuler (Pisces & Cyclostomata)

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppe vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist nicht gegeben.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Lurche (<i>Amphibia</i>)					
Rotbauchunke Bombina bombina	1	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst ge- legenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszu- schließen ist.
Laubfrosch Hyla arborea	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst gelegenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszuschließen ist.
Springfrosch Rana dalmatina	3	R	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.
Kleiner Wasserfrosch Pelophylax lessonae	G	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst gelegenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszuschließen ist.
Wechselkröte Bufotes viridis	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (ve- getationsarme Temporärgewässer)
Knoblauchkröte Pelobates fuscus	2	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst gelegenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszuschließen ist.
Kammmolch Triturus cristatus	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst gelegenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszuschließen ist.
Kreuzkröte Epidalea calamita	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst gelegenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszuschließen ist.
Moorfrosch Rana arvalis	2	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer. Die nächst ge- legenen Gewässer sind außerhalb der relevanten Distanz, womit eine Nutzung als Landlebensraum auszu- schließen ist.

	RL D	RL BB	Nachweis im UG		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Schuppenkriechtiere 8	k Schildkı	röten (Squamata 8	& Testudina	ta)
Schlingnatter Coronella austriaca	3	2	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen auf der Vorha- bensfläche.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	-	Im UG befinden sich keine als Le- bensraum in Frage kommenden Ge- wässer.
Zauneidechse Lacerta agilis	V	3	-	-	Die Art wird im AFB behandelt.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	1	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.
Säugetiere (<i>Mammalia</i>	a)				
		.:			
Meeressäugetiere Diese Gruppe ist für Brar Landsäugetiere	ndenburg n	icht rel	evant.		
Diese Gruppe ist für Brar	ndenburg n	icht rel	evant.	X	Die Artengruppe wird im AFB behandelt.
Diese Gruppe ist für Bran Landsäugetiere Fledermäuse	ndenburg n	(0)	evant.	X -	delt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Sied-
Diese Gruppe ist für Bran Landsäugetiere Fledermäuse Microchiroptera Wolf Canis lupus Biber			evant.	X -	delt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen
Diese Gruppe ist für Brar Landsäugetiere Fledermäuse Microchiroptera Wolf Canis lupus	1	(0)	evant.		delt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für

Europäische Vogelarten werden im AFB behandelt.

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland RL BB: Rote Liste Brandenburg Gefährdungskategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

* = ungefährdet () = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

Artengruppe	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg
Pflanzen:	(Ludwig & Schnittler, 1996)	(Ristow et al., 2006)
Weichtiere:	(Jungbluth et al., 2011)	(MUNR, 1992)
Libellen:	(Ott et al., 2015)	(Mauersberger, Brauner, Petzold, & Kruse, 2017)
Käfer:	(Binot, Bless, & Boye, 1998)	(Braasch, Hendrich, & Balke, 2000; MUNR, 1992)
Schmetterlinge:	(Reinhardt & Bolz, 2011; Rennwald et al., 2011)	(Gelbrecht, Eichstädt, & Göritz, 2001)
Amphibien:	(Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, & Schlüpmann, 2009b)	(Schneeweiß et al., 2004)
Reptilien:	(Kühnel et al., 2009a)	(Schneeweiß et al., 2004)
Säugetiere:	(Meinig et al., 2009)	(MUNR, 1992)
Vögel:	(Grüneberg et al., 2015)	(Ryslavy et al., 2008)